

sacrificium. Item qui Judaeorum synagogas, haereticorum templa, legitimo magistratu permittente, aedificant vel restaurant, prosertim si fieret aequae sine ipsis.«

Nachdem das Consistorium die vorstehenden Bemerkungen mit einem entsprechenden Antrage Sr. Eminenz, dem hochwürdigsten Herrn Cardinal und Fürst-Erzbischofe unterbreitet hatte, geruhten Hochdieselben unter dem 28. Juni 1891 also zu resolvieren: 1. Es kann bei der bis nun bestehenden Ordnung verbleiben, und können die Räumlichkeiten zu den besagten Zwecken benützt werden, da dies nach dem hl. Alphonsus zulässig ist und die Juden zur Zeit der päpstlichen Herrschaft solche Anstalten in Rom hatten. 2. Zins kann genommen werden, nur bemerken Wir, ob es nicht besser wäre, die Ubicationen ohne Zins zu überlassen, weil dadurch dem Hochgebornen Herrn Grafen ein größerer Einfluss gelassen bleibt und mögliche Uebergriffe beseitigt werden können.

Olmutz.

Prälat Dr. Josef Symersky.

IV. (Wie kommt ein nach Ablegung des Ordensgelübdes der Armut von dem Professen über sein Vermögen geschlossener Vertrag rechtsgültig zustande?)

Karl T., für welchen die Forderung per 265 fl. 30 kr. auf zwei Grundstücke pfandrechtlich sichergestellt war, hat nach erfolgtem Eintritt in den Orden der Barmherzigen Brüder in X. und nach Ablegung der feierlichen Profess mit der Urkunde vom 5. October 1891 erklärt, daß das ihm zustehende Recht, über jenes Capital zu verfügen, dasselbe zu kündigen, einzuklagen, das Geld in Empfang zu nehmen und eine löschungsfähige Quittung auszustellen, seinem Ordensoberen zustehen solle und zustehe. Auf Grund dieser Erklärung überreichte nun der Convent der Barmherzigen Brüder in X. sub. praes. 15. April 1890, Z. 4562, gegen die Besitzer der zwei Grundstücke eine Klage auf Zahlung des obigen Capitals, gegen welche Klage unter anderem der Mangel der activen Klagslegitimation, sowie die Ungiltigkeit der erwähnten Erklärung des Karl T. wegen Abganges seiner Handlungsfähigkeit eingewendet wurde.

Nachdem das zuständige Gericht zur Wahrung der Rechte des Karl T. mit Decret vom 9. December 1890, Z. 49.394, einen Curator bestellt hatte, welcher der Klage des Conventes beigetreten ist und in einem mit diesem gemeinschaftlich eingebrachten, curatelsbehördlich genehmigten Klagsnachtrage das Begehren gestellt hatte, die Beklagten schuldig zu erkennen, dem Convente die eingeklagte Summe zu bezahlen, wurde das Klagebegehren von dem ersten Richter abgewiesen, wobei derselbe von der Erwägung ausgieng, daß zwar der Convent zur Klage legitimiert sei, da sich die Erklärung des Karl T. seinem Sinne nach als Cession der Forderung an den Convent darstellt, daß jedoch der Cedent zur Zeit der Cession über sein Vermögen ohne Intervention eines Curators und ohne Genehmigung

der Curatelsbehörde nicht verfügen konnte, weshalb die Cession ungiltig sei, welcher Mangel durch den Klagsnachtrag nicht behoben wurde, denn quod ab initio non valet, tractu temporis convalescere nequit.

Das Oberlandesgericht hat mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 25 des Justizhof-Decretes vom 24. October 1845, Z. G. S. Nr. 906 und auf den Umstand, dass durch den Klagsnachtrag der von der ersten Instanz gerügte Mangel der Ungiltigkeit der Erklärung des Karl T. behoben wurde, dem Klagebegehren Folge gegeben.

Der oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 3. November 1892, Z. 11.514, das obergerichtliche Urtheil aus nachstehenden Gründen: durch den Eintritt des Karl T. in den Orden der Barmherzigen Brüder und Ablegung der feierlichen Profess gieng nach österreichischem Rechte das Vermögensrecht desselben nicht unter; es war, da feststeht, dass Karl T. vor Ablegung der Ordensgelübde über die vorerwähnte Forderung als sein Vermögen nicht verfügt hatte — in Gemäßheit des § 182 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. 208, für dieses Vermögen ein Curator zu bestellen. Hieraus folgt, dass — da Karl T. mit der Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes nur die Handlungsfähigkeit in Ansehung jener Forderung verloren hat — die Giltigkeit eines von demselben diesfalls gemachten Versprechens von der Einwilligung des Curators und des Curatelsgerichtes abhängig ist. (§ 865 a. b. G. B.) Diesem nach kann zwar die von Karl T. am 5. October 1891 ausgestellte Erklärung, welche sich als Cession des Capitals per 265 fl. 30 kr. C. M. an den Convent der Barmherzigen Brüder in X. darstellt, an und für sich als ein giltiger Rechtsact nicht angesehen werden und den genannten Convent zur Einklagung der Forderung für sich nicht legitimieren; diese Erklärung ist aber dadurch zu einem giltigen Cessionsvertrage geworden, dass das zuständige Gericht für den durch Ablegung der Ordensprofess handlungsunfähig gewordenen Karl T. zur Wahrung seiner Rechte betreffs des erwähnten Capitals einen Curator bestellt hat, dieser Curator der Klage beigetreten ist und in dem mit dem klagenden Convente gemeinschaftlich eingebrachten Klagsnachtrage das Begehren stellte, die Geflagten schuldig zu erkennen, dem Convente der Barmherzigen Brüder in X. die mehrerwähnte Forderung zu bezahlen und dass weiter die Curatelsbehörde nachträglich auch die Genehmigung erteilt hat, dass der Curator ermächtigt gewesen und ermächtigt ist, der Klage des Conventes und dem darüber eingeleiteten Verfahren beizutreten und die Einbringung des Capitales im Sinne des Schlussbegehrens in dem Klagsnachtrage zu erwirken.

Denn mit dieser von dem Curatelsgerichte erteilten Genehmigung der Einklagung der Forderung des Karl T. durch dessen Curator zur Zahlung an den Convent der Barmherzigen Brüder in X. ist

im Wesen die Einwilligung des Curators zu der Cedierung der Forderung an den Convent und die Genehmigung dieser Einwilligung durch das Curatelgericht ertheilt worden, sohin in Hinblick auf die Bestimmung des § 865 a. b. G. B. ein gültiger Abtretungsvertrag zustande gekommen, da der Erwerbung der Forderung von Seite des Conventes der Barmherzigen Brüder zufolge der demselben laut Hofdecretes vom 30. August 1805, J. G. S. Z. 745, gewährten Befreiung die Amortisationsgesetze nicht entgegenstehen. Es ist daher der Convent der Barmherzigen Brüder in Ansehung der in Rede stehenden Forderung in die Rechte des Karl T. getreten und die Bestreitung seiner Legitimation zur Klage insolge der Beibringung der erwähnten curatelsbehördlichen Decrete hinfällig geworden, da die Beibringung dieser Behelfe vor dem Schlusse der Verhandlung gemäß § 25 des Justizhof-Decretes vom 24. October 1845, J. G. S. Nr. 906, gestattet war. (Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. XXVI. Jahrg. Nr. 3. Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums.)

Lambach.

Abt Cölestin Baumgartner.

V. (Der Fall, dass die Eltern sich dem Empfange der heiligen Sacramente seitens ihres Kindes widersetzen, vom Standpunkte der Pastoralklugheit.)

Bekanntlich hat, wie auch in dieser Zeitschrift (Jahrg. 1892, Heft II, S. 380) berichtet wurde, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht durch Erlass vom 14. Mai 1887, Z. 24.206 ex anno 1886, in letzter Instanz den Recurs eines Elternpaares abgewiesen, welches sich gegen die Bestimmung des Seelsorgers, wonach ihr zehnjähriges Kind die heiligen Sacramente empfangen sollte, aus dem Grunde stemmte, dass die Eltern, die doch ihr Kind genau kennen, selbes nicht für reif genug hielten. Da die Eltern bei allen Instanzen (Bezirks- und Landes Schulrath, Ministerium) mit der gesetzlich durchaus richtigen Motivierung abgewiesen wurden, weil ein Kind, welches die öffentliche Schule besucht, sich dem Lehrplane und der ganzen inneren Ordnung unterwerfen müsse, weil es den Eltern nicht zustehe Ausnahmen hievon für ihr Kind selbstständig zu bestimmen, und weil über die Fähigkeit des Schulkindes zum Empfange der heiligen Sacramente der Ratschet als „Leiter der Religionsübungen“ zu urtheilen allein berufen sei: so musste allerdings das betreffende Kind die heiligen Sacramente empfangen und der Widerstand der Eltern ward gebrochen. Das ist der rein rechtliche Standpunkt, und die betreffende Seelsorge wird wohl ihre guten Gründe gehabt haben, sich auf denselben zu stellen.

Im Allgemeinen jedoch dürfte es keine Bedenken haben, dieses Vorgehen als Richtschnur für ähnliche Fälle anzunehmen. Es muss vielmehr in erster Linie gefragt werden, was die Pastoralklugheit hiefür an die Hand gebe. So viel scheint gewiss zu sein, dass ein commandirter, gezwungener Empfang an und für sich sehr bedenklich ist.